

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

155. Geänderte Verordnung des Rektorats gemäß § 64a Universitätsgesetz über die Studienberechtigungsprüfung an der Universität Salzburg

Gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I 120/2002, idgF. wird verordnet:

§ 1 Studienrichtungsgruppen

(1) An der Universität Salzburg kann die Studienberechtigungsprüfung für folgende Studienrichtungsgruppen abgelegt:

1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien
2. Ingenieurwissenschaftliche Studien
3. Naturwissenschaftliche Studien
4. Rechtswissenschaftliche Studien
5. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien
6. Theologische Studien
7. Lehramtsstudien

(2) Die Zuordnung der Studien zu den Studienrichtungsgruppen ist in Anhang 1 festgelegt.

§ 2 Zulassung

(1) Die gesetzlich geforderte eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium wird durch fachspezifische Beraterinnen und Berater der jeweiligen Studien überprüft. Die Beraterinnen und Berater werden von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre bestellt.

(2) Wird die Studienberechtigungsprüfung für ein Lehramtsstudium beantragt, sind zwei Unterrichtsfächer zu wählen. Der Vorbildungsnachweis ist aus einem der beiden ausgewählten Unterrichtsfächer oder durch pädagogische Vorkenntnisse nachzuweisen.

(3) Ist die geforderte Vorbildung nicht oder nicht ausreichend vorhanden, sind durch die Beraterinnen und Berater Auflagen festzulegen, mit deren Erfüllung der Vorbildungsnachweis erbracht ist.

(4) Die endgültige Entscheidung über eine Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung trifft die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre.

§ 3 Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung

(1) Im Rahmen einer Studienberechtigungsprüfung sind drei Pflichtfächer zu absolvieren. Die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung sind nach Studienrichtungsgruppen festgelegt und dem Anhang 1 zu entnehmen.

(2) Stammt das angestrebte Studium aus der Geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungsgruppe, ist als Lebende Fremdsprache die gewählte Sprache zu absolvieren. Für die Studienrichtungen Altertumswissenschaften, Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Linguistik, Musik- und Tanzwissenschaft, Philosophie, Slawistik und Sprache-Wirtschaft-Kultur ist Englisch als Pflichtfach zu absolvieren.

§ 4 Wahlfach der Studienberechtigungsprüfung

(1) Das Wahlfach ist nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers aus dem angestrebten Studium zu entnehmen. Über die Zulässigkeit als Wahlfach entscheidet die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre.

(2) Das Wahlfach kann auch durch eine Lehrveranstaltungsprüfung abgelegt werden. In diesem Fall hat die Lehrveranstaltung mindestens 2 ECTS zu umfassen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

Die Prüferinnen und Prüfer für alle Fächer im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung sind grundsätzlich durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre zu bestimmen. Bei der Prüfung über das Wahlfach sind die Bewerberinnen und Bewerber berechtigt, fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer vorzuschlagen.

§ 6 Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern und im Wahlfach

(1) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Form der Prüfung und die Anforderungen der einzelnen Pflichtfächer sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

(2) Wahlfächer, die nicht in Form einer Lehrveranstaltungsprüfung abgelegt werden, sind mündlich zu prüfen. Ausnahmen davon können aus inhaltlichen oder didaktischen Gründen von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre festgelegt werden.

§ 7 Beurteilung und Prüfungsordnung

(1) Jede Prüfung der Studienberechtigungsprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Negative Beurteilungen sind zu erläutern. Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ist ihr bzw. ihm innerhalb von 2 Monaten Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren.

(2) Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, ist der schriftliche Teil vor dem zugehörigen mündlichen Teil abzuhalten. Der mündliche Teil ist binnen 4 Wochen abzulegen, ansonsten die Prüfung als abgebrochen gilt und negativ beurteilt wird. Die Beurteilung hat über beide Teile gemeinsam zu erfolgen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich bei schriftlichen Prüfungen spätestens 2 Wochen vor der Prüfung anzumelden. Eine Abmeldung ist bis 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen möglich. Erscheinen Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht zu einer Prüfung, ohne sich ordnungsgemäß abgemeldet zu haben, kann von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre eine Sperre für den nächsten Prüfungstermin verhängt werden.

(4) Die Ablegung von Teilen der Studienberechtigungsprüfung an einer anderen Universität kann in begründeten Fällen von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre genehmigt werden.

Diese Genehmigung ist rechtlich nicht verbindlich, die betreffende Universität kann die Ablegung von Prüfungen auch ablehnen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 14. Oktober 2016, MBI. Nr. 8.

(2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung mittels Bescheid der Universität Salzburg bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen sind, ist die Verordnung des Rektorats der Universität Salzburg über die Studienberechtigungsprüfung vom 14. Oktober 2016, MBI. Nr. 8, bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin anzuwenden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung zu stellen.

Anhang 1 **Studien und Pflichtfächer nach Studienrichtungsgruppen**

Studienrichtungsgruppen	Pflichtfächer
<hr/>	
1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien	
Bachelorstudium Altertumswissenschaften	Latein 2 Geschichte
Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik	Englisch / Lebende Fremdsprache
Bachelorstudium Germanistik	
Bachelorstudium Geschichte	
Bachelorstudium Kunstgeschichte	
Bachelorstudium Linguistik	
Bachelorstudium Musik- und Tanzwissenschaft	
Bachelorstudium Philosophie	
Bachelorstudium Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch)	
Bachelorstudium Slawistik	
Bachelorstudium Sprache-Wirtschaft-Kultur	
<hr/>	
2. Ingenieurwissenschaftliche Studien	
Bachelorstudium Informatik	Mathematik 2 Englisch
Bachelorstudium Ingenieurwissenschaften	Physik
Bachelorstudium Digitalisierung, Innovation und Gesellschaft (DIG)	
<hr/>	
3. Naturwissenschaftliche Studien	
Bachelorstudium Biologie	Biologie Englisch
Bachelorstudium Geographie	Mathematik 1
Bachelorstudium Geologie	
Bachelorstudium Mathematik	
Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften	
Bachelorstudium Psychologie	
Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft	
<hr/>	
4. Rechtswissenschaftliche Studien	
Diplomstudium Rechtswissenschaften	Geschichte Latein 1
Bachelorstudium Recht und Wirtschaft	Englisch

Anhang 2 **Prüfungsanforderungen und –methoden**

1. Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema:

Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

Es sind mindestens zwei Themen zur Wahl zu stellen, die Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

2. Geschichte (mündlich):

Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

3. Latein

Latein 1 (mündlich):

Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes.

Latein 2 (schriftlich und mündlich):

Schriftlicher Teil: Kenntnis der (klassischen) lateinischen Grundgrammatik und eines (klassischen) Basisvokabulars, um die Übersetzung einfacher Prosatexte, etwa aus historisch oder theologisch relevanten Quellen, mit Hilfe eines Wörterbuches ins Deutsche zu ermöglichen. Die Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

Mündlicher Teil: Fähigkeit, einen lateinischen Text aus einem bekannten Textcorpus (narrative Prosa, einfaches bis mittleres Schwierigkeitsniveau) sprachlich und inhaltlich zu erklären und mit wesentlichen allgemeinen Themen der römischen Geschichte und Kulturgeschichte zu verbinden.

4. Englisch / Lebende Fremdsprache

Englisch / Lebende Fremdsprache (schriftlich und mündlich / Kompetenzniveau B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen):

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversationen über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 4 Stunden.

5. Philologische Grundlagen (schriftlich und mündlich):

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 4 Stunden.

6. Mathematik

Mathematik 1 (schriftlich und mündlich):

Variablen und Terme; Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; Lineare Gleichungssysteme in mehreren Variablen; Potenzfunktionen; Wurzelfunktionen; Polynomfunktionen; Potenz- und Polynomgleichungen; Trigonometrische Funktionen, Trigonometrie; Differentialrechnung; Integralrechnung; Kombinatorik und elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 4 Stunden.

Mathematik 2 (schriftlich und mündlich):

Inhalte von „Mathematik 1“ und zusätzlich:

Exponential- und Logarithmusfunktionen; Exponentialgleichungen; Wachstumsmodelle; Finanzmathematik; Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 4 Stunden.

7. Biologie (mündlich):

Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

8. Physik (schriftlich und mündlich):

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen – abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.

Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.

Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.

Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen, Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.

Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung-Potential; Strom-Spannung-Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektronische Maschinen; Messgeräte; elektronische Leiter; Halbleiter.

Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.

Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen-Welle; optische Geräte; physiologische Optik.

Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 4 Stunden.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg